



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

per E-Mail an die
Abt. 4 der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 17.08.2016
Name Markus Feigel
Durchwahl 0711 231-3626
E-Mail Markus.Feigel@vm.bwl.de
Aktenzeichen 2-3964.2/93
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich: (mit Anlage)

Landkreistag Baden-Württemberg
per E-Mail: Posteingang@Landkreistag-BW.de

Städtetag Baden-Württemberg
per E-Mail: Post@Staedtetag-BW.de

Landesstelle für Straßentechnik

 Technische Lieferbedingungen für Schutzplankenpostenummantelungen (TL-SPU 93)

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2016 vom 21.04.2016;
Az.: StB 11/7123.11/2-03-2520986

Anlage:
ARS Nr. 13/2016 des BMVI

Beiliegendes Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur wird mit der Bitte um Beachtung bei Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes bekannt gegeben.

Die Technischen Lieferbedingungen für Schutzplankenpfostenummantelungen aus dem Jahr 1993 (TL-SPU 93) fordern, dass die Eignung der Schutzplankenpfostenummantelungen (SPU) durch ein gültiges Prüfzeugnis der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) nachgewiesen werden muss. Seit mehr als 10 Jahren wurden keine Eignungsprüfungen bei der BASt gem. den TL SPU 93 mehr durchgeführt. Die Möglichkeit, bei der BASt Prüfzeugnisse für neue SPU ausstellen zu lassen, entfällt zukünftig. Die auf dem freien Markt erhältlichen SPU mit gültigen Prüfzeugnissen können weiterhin beschafft werden. Ein entsprechender Textbaustein ist in der Ausschreibung von SPU aufzunehmen.

Es wird empfohlen zu prüfen, ob vorhandene zu erneuernde SPU durch einen Unterfahrschutz ersetzt werden können, da Motorradfahrende bei einem Sturz im Bereich von Rückhaltesystemen, die mit einem Unterfahrschutz ausgestattet sind, einem deutlich niedrigeren Verletzungsrisiko ausgesetzt sind. Bei der Planung von neuen Schutzeinrichtungen soll generell geprüft werden, ob ein Unterfahrschutz benötigt wird. Der Einsatz von SPU ist hier nicht mehr zeitgemäß. Die Grundsätze des Schreibens des Bundes „Verkehrssicherheit auf Bundesfernstraßen – Motorradsicherheit“ vom 03.06.2013, Az.: StB 11/7123.11/2-02-1965495 in Verbindung mit Schreiben des MVI vom 02.10.2013, Az. 2-3964.2/38*61 sind zu beachten.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, dieses Schreiben mit Anlage an die unteren Verwaltungsbehörden weiterzuleiten. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird den Stadt- und Landkreisen die Anwendung für die Straßen in ihrer Baulast empfohlen.

Beiliegendes Schreiben wird in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ (LisRe-StB-BW) im Intra- und Internetangebot der Landesstelle für Straßentechnik im Sachgebiet 7.4 Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Leit- und Schutzeinrichtungen eingestellt.

gez. Aichele



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Ministerium für Verkehr
und Infrastruktur
Baden-Württemberg

30. Mai 2016

POSTEINGANG

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

J. II Verkehrsplanung

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5115
FAX +49 (0)228 99-300-1487

ref-stb11@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2016

**Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und
Straßenausstattung;
Leit- und Schutzeinrichtungen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Technische Lieferbedingungen für Schutzplankenpostenumman-
telungen (TL-SPU 93)**

Bezug:

1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 08/1993 vom 19.04.1993, StB 13/38.62.00/3 BAST 93
2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1996 vom 23.07.1996, StB 13/38.62.00/91 BAST 96
3. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/1997 vom 16.05.1997, StB 13/38.62.00/60 BAST 97
4. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2010 vom 20.12.2010, StB 11/7123.11/2-02-1312656
5. Mein Schreiben vom 06.06.1989, StB 13/38.62.00/88 Va 88
6. Mein Schreiben vom 06.07.1992, StB 13/38.62.00/58 BAST 92
7. Mein Schreiben vom 03.06.2013, StB 11/7123.11/2-02-1965495

Aktenzeichen: StB 11/7123.11/2-03-2520986

Datum: Bonn, 21.04.2016

Seite 1 von 3





Seite 2 von 3

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2010 (Bezug Nr. 4) wurden die „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009)“ bekannt gegeben. Im Abschnitt 2.8 „Zweiradfahrer-Schutz“ der RPS 2009 wird die Verwendung einer Schutzplankenpfostenummantelung als Zusatzkonstruktion an Fahrzeug-Rückhaltesysteme aus Stahl mit dem Hinweis angeführt, dass diese nur bei niedrigen Geschwindigkeiten wirksam sind.

Der Einsatz motorradfreundlicher Schutzeinrichtungen sollte daher unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte vorrangig geprüft werden:

- überdurchschnittlich hoher DTV_{mot. Zweiräder}
- auffälliges Unfallgeschehen bzw. Unfallcharakteristik von Motorrädern
- enge Kurven bzw. Kurvenverläufe

Hierzu verweise ich auch auf mein Schreiben vom 03.06.2013 (Bezug Nr. 7).

Die „Technischen Lieferbedingungen für Schutzplankenpfostenummantelungen (TL-SPU)“ aus dem Jahr 1993 (Bezug Nr. 1 und 2) beinhalten Anforderungen an die Funktion, das Material, die Konstruktion, das Erscheinungsbild, die Montage und die passive Sicherheit. Weiter fordern diese, dass die Eignung der Schutzplankenpfostenummantelungen (SPU) durch ein gültiges Prüfzeugnis auf Grund einer Eignungsprüfung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) nachgewiesen werden muss. Seit mehr als 10 Jahren sind keine Anträge zur Eignungsprüfung für SPU bei der BASt gestellt worden. Der Bedarf zur Beschaffung gemäß den TL-SPU 93 ist aber weiterhin gegeben, insbesondere für den Ersatz beschädigter SPU. Auf dem Markt existieren SPU mit gültigen Prüfzeugnissen, die auch weiterhin beschafft werden können.

Daher ist folgender Textbaustein bei der Ausschreibung von Schutzplankenpfostenummantelungen in der Baubeschreibung im Bereich der Bundesfernstraßen aufzunehmen:

„Der Auftragnehmer hat die Eignung der SPU durch ein gültiges Prüfzeugnis aufgrund einer Eignungsprüfung nachzuweisen. Die bisherige Formulierung der TL-SPU 93, Abschnitt 3.1 „Eignungsprüfung“, dritter Absatz „Der Auftragnehmer hat die Eignung der SPU durch ein gültiges Prüfzeugnis aufgrund einer Eignungsprüfung bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) nachzuweisen, die der Hersteller mit einem Prüfantrag nach Anhang B zu beantragen hat.“ wird gestrichen und der Antrag für eine Eignungsprüfung nach den TL-SPU 93 gemäß Anhang B für ungültig erklärt.“





Seite 3 von 3

Ich bitte, die Regelung dieses Rundschreibens für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen und mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses zu übersenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, diese Regelung auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Ziegler

Angestellte